



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Fachprozess EAZW

Nr. 33.5 vom 15. Oktober 2009 (Stand: 1. November 2025)

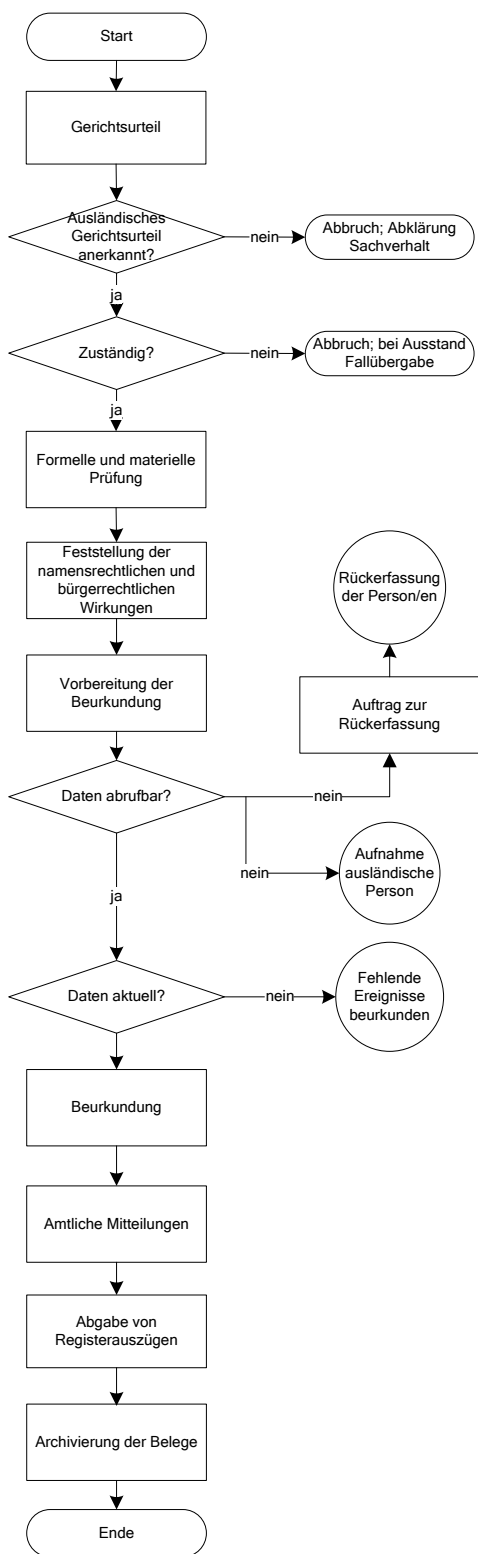
**Begründung eines Kindesverhältnisses durch Entscheid  
in der Schweiz oder im Ausland**

Geschäftsfall Kindesverhältnis

## Begründung Kindesverhältnis

<b>Systematische Übersicht</b>	<b>3</b>
<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>1 Beleg</b>	<b>4</b>
<b>2 Zuständigkeit</b>	<b>4</b>
2.1 Örtlich	4
2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil	4
2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil	5
2.2 Sachlich	5
2.3 Persönlich	5
<b>3 Formelle Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>4 Auswirkungen auf den Namen des Kindes</b>	<b>6</b>
4.1 Anwendung von Schweizer Recht	6
4.1.1 Grundsatz	6
4.1.2 Ausnahmen	6
4.2 Anwendung von ausländischem Recht	6
<b>5 Auswirkungen auf das Bürgerrecht des Kindes</b>	<b>7</b>
5.1 Kantons- und Gemeindebürgerrecht	7
5.2 Schweizer Bürgerrecht	7
<b>6 Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>8</b>
6.1 Daten abrufbar	8
6.2 Daten nicht abrufbar	8
<b>7 Beurkundung</b>	<b>8</b>
<b>8 Amtliche Mitteilungen</b>	<b>9</b>
<b>9 Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>10</b>
9.1 Familienausweis	10
9.2 Geburtsurkunde	10
9.3 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)	10
9.4 Geburtsbestätigung	10
9.5 Nachweis über die Eltern	10
9.6 Mitteilung der Feststellung eines Kindesverhältnisses	10
<b>10 Ablage der Belege</b>	<b>11</b>

## Systematische Übersicht



- 1 Beleg**
- 2 Zuständigkeit**
  - 2.1 Örtlich
    - 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil
    - 2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil
  - 2.2 Sachlich
  - 2.3 Persönlich
- 3 Formelle Prüfung**
- 4 Auswirkungen auf den Namen des Kindes**
  - 4.1 Anwendung von Schweizer Recht
    - 4.1.1 Grundsatz
    - 4.1.2 Ausnahmen
  - 4.2 Anwendung von ausländischem Recht
- 5 Auswirkungen auf das Bürgerrecht des Kindes**
  - 5.1 Kantons- und Gemeindebürgerrecht
  - 5.2 Schweizer Bürgerrecht
- 6 Vorbereiten der Beurkundung**
  - 6.1 Daten nicht abrufbar
  - 6.2 Daten abrufbar
- 7 Beurkundung**
- 8 Amtliche Mitteilungen**
- 9 Abgabe von Registerauszügen**
  - 9.1 Familienausweis
  - 9.2 Geburtsurkunde
  - 9.3 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)
  - 9.4 Geburtsbestätigung
  - 9.5 Nachweis über die Eltern
  - 9.6 Mitteilung der Feststellung oder Aufhebung eines Kindesverhältnisses
- 10 Ablage der Belege**

## **Einleitung**

Der vorliegende Fachprozess dient dazu, den Ablauf zu erläutern, der einzuhalten ist,

- (1) wenn ein inländisches Gerichtsurteil vorliegt, welches das Zivilstandsamt anweist, den Bestand eines Kindesverhältnisses zu beurkunden, das bislang nicht bestanden hat oder sich aus dem Urteilsdispositiv zweifelsfrei ergibt, dass ein bislang nicht bestehendes Kindesverhältnis entstanden ist; oder
- (2) wenn die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde das Zivilstandsamt anweist, den Bestand eines Kindesverhältnisses zu beurkunden, das bislang nicht bestanden hat, nachdem sie einen ausländischen Entscheid in der Schweiz anerkannt hat.

## **1 Beleg**

Erfolgte die Begründung des Kindesverhältnisses in der Schweiz, liegt eine Mitteilung oder ein vollstreckbares Urteil eines schweizerischen Gerichts vor.

Liegt ein ausländischer Entscheid vor, erfolgt die Beurkundung gestützt auf die Eintragungsverfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 32 Abs. 1 IPRG).

Lassen sich die Angaben zum Wohnsitz der beteiligten Personen (Mutter, Kind, Vater) dem Entscheid entnehmen und ist dieser nicht offensichtlich falsch, so sind keine weiteren Dokumente beizubringen. Ansonsten müssen die Betroffenen den aktuellen Wohnsitz nachweisen. Die Angaben zum Wohnsitz sind notwendig, um einen korrekten Versand der Mitteilung sowie mögliche namens- und bürgerrechtliche Wirkungen sicherzustellen. Fehlen beim minderjährigen Kind die Angaben zum Wohnsitz, ist der Wohnsitz der Eltern zu erfassen. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

## **2 Zuständigkeit**

### **2.1 Örtlich**

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich nach Artikel 22 und 23 ZStV sowie nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

#### **2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil**

Die Eröffnung des Urteils erfolgt zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 43 Abs. 1 und 2 ZStV) oder der nach kantonalem Recht bezeichneten Behörde (Art. 43 Abs. 3 ZStV) am Sitz des Gerichts.

Die kantonale Aufsichtsbehörde leitet die erhaltene Mitteilung an das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt weiter. Existiert keine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung des Gerichtsentscheides in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am Sitz des erstinstanzlichen Gerichts (Art. 22 Abs. 1 ZStV).

### **2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil**

Über ein im Ausland ergangenes Urteil entscheidet die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen über die Anerkennung und Eintragung im schweizerischen Personenstandsregister.

Die im Ausland erfolgte gerichtliche Feststellung der Elternschaft ist im Heimatkanton des Schweizer Elternteils zu beurkunden, zu dem das Kindesverhältnis begründet wurde. Wird das Kindesverhältnis zu beiden Schweizer Elternteilen festgestellt, ist der Kanton zuständig, dem das Urteil zugestellt wird. Ist er Ausländer, ist die gerichtliche Feststellung der Elternschaft im Heimatkanton des anderen Elternteils des Kindes zu beurkunden. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, so führt dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung durch, dem die ausländische Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Für die Beurkundung erlässt sie zuhanden des zuständigen Zivilstands- oder Sonderzivilstandsamts eine Eintragungsverfügung (Art. 32 IPRG; Art. 23 ZStV).

### **2.2 Sachlich**

Sachlich sind die Zivilstands- und Sonderzivilstandsämter zuständig für die Beurkundung von Entscheiden betreffend die Begründung eines rechtlichen (verwandtschaftsbegründenden) Kindesverhältnisses (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) sowie für den Versand der entsprechenden Mitteilungen.

Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um die Begründung eines Kindesverhältnisses durch Entscheid handelt (GF Kindesverhältnis), oder ob eine Anerkennung vor Gericht vorliegt (GF Anerkennung). Die Abgrenzung ergibt sich im Regelfall aus dem Wortlaut des Entscheids. Ist dieser unklar, muss beim Gericht um Erläuterung (Art. 334 ZPO) ersucht werden.

### **2.3 Persönlich**

Bei der Beurkundung eines Kindesverhältnisses haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes und der Aufsichtsbehörden die geltenden Ausstandspflichten zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

## **3 Formelle Prüfung**

Im Regelfall erhalten die Zivilstandsbehörden eine Mitteilung betreffend die Feststellung eines Kindesverhältnisses. Daraus muss hervorgehen: die vollständigen Personenstandsdaten, das Dispositiv und das Rechtskraftsdatum (Art. 43 Abs. 5 ZStV).

Die Mitteilung muss im Original unterzeichnet (in Papierform oder als elektronische Urkunde mit entsprechender Signatur) oder als mit dem Original übereinstimmende beglaubigte Fotokopie vorgelegt werden (Art. 43 Abs. 6 ZStV). Nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilungen sind zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Belegs für die Beurkundung nicht genügen.

Liegt ein ausländischer Entscheid vor, liegt dem beurkundenden Zivilstandsamt die entsprechende Eintragungsverfügung der gemäss Ziff. 3.1.2 zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

## **4 Auswirkungen auf den Namen des Kindes**

### **4.1 Anwendung von Schweizer Recht**

#### **4.1.1 Grundsatz**

Hat das Kind, zu dem das Kindesverhältnis gerichtlich festgestellt wurde, seinen Wohnsitz in der Schweiz, untersteht sein Name grundsätzlich dem schweizerischen Recht (Art. 37 Abs. 1 IPRG).

Die Feststellung der Vaterschaft hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Namen. Vorbehalten bleibt der Namenswechsel gestützt auf die Namensbestimmung der Eltern für ältere Geschwister (Art. 11a ZStV), die vorangehende Heirat der Eltern (Art. 259 Abs. 1 ZGB) oder die Unterstellung des Namens unter das ausländische Recht (Art. 37 IPRG).

Steht die elterliche Sorge bei der Geburt nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen (Art. 270a Abs. 1 ZGB; Art. 37a Abs. 2 ZStV). Eine nachgeburtliche gerichtliche Feststellung des Kindesverhältnisses hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Namen. Wird als Folge der Feststellung des Kindesverhältnisses die gemeinsame elterliche Sorge begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll Art. 270a Abs. 2 ZGB).

Wird das Kindesverhältnis zum Ehemann der Mutter erst nach erfolgter Eheschliessung durch Gerichtsurteil hergestellt, so erhält das Kind den Namen, den die Eltern anlässlich der Eheschliessung für ihre Kinder bestimmt haben (Art. 160 Abs. 3 ZGB). Führen die Eltern einen gemeinsamen Namen erwirbt das Kind diesen mit der Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater (Art. 270 Abs. 3 ZGB). Haben die Eltern verschiedene Namen und haben sie bei der Eheschliessung keinen Namen bestimmt, müssen sie den Namen mit der Beurkundung der Feststellung der Vaterschaft bestimmen.

Dies ist von der beurkundenden Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten von Gesetzes wegen zu berücksichtigen, und zwar unabhängig einer allfälligen Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge für dieses Kind.

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur mit seiner Zustimmung geändert werden (Art. 270b ZGB und Art. 37b ZStV).

#### **4.1.2 Ausnahmen**

In Fällen, in denen der Name bereits vorhandener gemeinsamer Kinder, gestützt auf die vor dem 1. Januar 2013 bestehenden ZGB-Bestimmungen, gebildet wurde und die betreffenden Kinder nicht den Ledignamen, sondern den durch frühere Ehe erworbenen Namen eines Elternteils tragen, bleibt die Entstehung des Kindesverhältnisses ohne Auswirkungen auf den Namen des Kindes. Es behält seinen bisherigen Namen.

Dasselbe gilt, wenn der Name der bereits vorhandenen gemeinsamen Kinder in Anwendung von ausländischem Recht gebildet worden ist und nicht den in der Schweiz vorgesehenen Möglichkeiten (Ledigname der Mutter oder Ledigname des Vaters) entspricht.

### **4.2 Anwendung von ausländischem Recht**

Handelt es sich beim in der Schweiz wohnhaften Kind um ein Kind mit ausschliesslich ausländischer Staatsangehörigkeit, so besteht die Möglichkeit, dessen Namensführung anlässlich der Entstehung des Kindesverhältnisses dem ausländischen Heimatrecht zu unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Besitzt das Kind mehrere Staatsangehörigkeiten, kann sein Name dem Heimatrecht desjenigen Staates unterstellt werden, zu dem die engste Beziehung besteht (Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Wohnt das Kind im Ausland, untersteht die Namensführung nach der Entstehung des Kindesverhältnisses den kollisionsrechtlichen Regeln des ausländischen Wohnsitzstaates (Art. 37 Abs. 1 IPRG).

Wird die Namensführung des Kindes dem ausländischen Heimatrecht unterstellt oder untersteht sie aufgrund des Wohnsitzes des Kindes ausländischem Recht, so sind die nach ausländischem Recht vorgesehenen Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes anlässlich der Entstehung des Kindesverhältnisses von der Zivilstandsbeamtin oder vom Zivilstandsbeamten zu berücksichtigen. Den Eltern obliegt eine Mitwirkungspflicht, indem sie die Richtigkeit und Zulässigkeit der gewünschten ausländischen Namensführung nachzuweisen haben (Bestätigung der Heimatbehörden), wenn diese dem Zivilstandsamt nicht bekannt ist (Art. 16 Abs. 1 IPRG; Art. 16 Abs. 5 ZStV).

## **5 Auswirkungen auf das Bürgerrecht des Kindes**

### **5.1 Kantons- und Gemeindebürgerrecht**

Die Entstehung des Kindesverhältnisses hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Kantons- und Gemeindebürgerrechte, welche das Schweizer Kind im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses besitzt, es sei denn, der Name des Kindes ändert:

- Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht und erwirbt das minderjährige Kind anlässlich der Entstehung des Kindesverhältnisses den Ledignamen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrechte anstelle des bisherigen (Art. 271 ZGB i.V.m. Art. 2 Abs. 2 BÜG; Erwerbsgrund "Namensänderung mit Bürgerrechtswirkung").
- Hat das Kind Wohnsitz im Ausland und besitzen beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so ist es möglich, dass es durch die Feststellung des Kindesverhältnisses nach ausländischem Recht einen Doppelnamen führt (Ledigname der Mutter sowie denjenigen des Vaters). In diesem Fall erhält es die Kantons- und Gemeindebürgerrechte beider Elternteile. Führen beide Eltern denselben Ledignamen, jedoch nicht dasselbe Kantons- und Gemeindebürgerrecht, ist zu prüfen, wessen Ledigname das Kind erhält, damit das Kantons- und Gemeindebürgerrecht entsprechend erfasst werden kann.

### **5.2 Schweizer Bürgerrecht**

Ein im Zeitpunkt der Feststellung minderjähriges ausländisches Kind erwirbt mit der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Schweizer Vater das Schweizer Bürgerrecht und die Kantons- und Gemeindebürgerrechte von ihm, wenn die Geburt nach dem 31. Dezember 2005 erfolgt ist (Art. 1 Abs. 2 BÜG). Volljährigkeit und Minderjährigkeit richten sich nach schweizerischem Recht (Art. 32 BÜG; Art. 14 ZGB). Als Erwerbsgrund ist "Erwerb von Gesetzes wegen" einzutragen. Unter der Rubrik "Gültig ab" wird das Datum der Vollstreckbarkeit des Gerichtsentscheids erfasst.

Hat der Vater das Schweizer Bürgerrecht nach Geburt des Kindes durch ordentliche oder erleichterte Einbürgerung erworben, so erhält das Kind das Schweizer Bürgerrecht als Folge der Entstehung des Kindesverhältnisses nicht.

## **6 Vorbereiten der Beurkundung**

### **6.1 Daten abrufbar**

Sind die Daten der beteiligten Personen (Mutter, Kind, Vater) im System abrufbar, ist zu prüfen, ob die Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV). Die Einholung einer Richtigkeitsbestätigung ist nicht erforderlich (Formular 8.1), soweit die abrufbaren Daten mit den Personenstandsdaten im zu verarbeitenden Entscheid übereinstimmen.

Sind die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand, muss das Verfahren unterbrochen werden, bis alle vor dem Tag, an dem der Entscheid vollstreckbar geworden ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und soweit erforderlich nachbeurkundet sind.

### **6.2 Daten nicht abrufbar**

Ist eine ausländische Person mitbetroffen, die nicht im Zivilstandsregister erfasst ist, muss vorgängig die Beurkundung des Personenstandes (siehe Fachprozess Nr. 30.3 "Aufnahme ausländische Staatsangehörige") eingeleitet werden (Art. 15a Abs. 2 ZStV).

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht und sind sie nicht in Infostar erfasst, so *darf* von der Beurkundung des Gerichtsurteils im Personenstandsregister abgesehen werden.

Sofern die Geburt ursprünglich im Geburtsregister in Papierform beurkundet worden ist, ist die Eintragung der Randanmerkung in dem in Papierform geführten Geburtsregister vorzunehmen.

In jedem Fall muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden (Weiterleitung des Dokumentes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemäss Art. 49 ZStV).

Bei einem ausländischen Entscheid sowie bei Wohnsitz des Kindes in der Schweiz muss eine Mitteilung an die KESB versandt werden. Inländische Entscheide werden der KESB direkt durch das Gericht mitgeteilt.

## **7 Beurkundung**

Sobald die Daten der betroffenen Personen im System zur Verfügung stehen, ist das Kindesverhältnis zu beurkunden.

Die Beurkundung des gerichtlichen Entscheides respektive der Eintragungsverfügung bezüglich des Kindesverhältnisses ist im elektronischen Personenstandsregister Infostar und gegebenenfalls in den in Papierform geführten Zivilstandsregistern (gem. Art. 98 Abs. 1 Bst. c ZStV) vorzunehmen.

Gleichzeitig ist eine allfällige Änderung der Namensführung sowie der Heimatorte des Kindes zu beurkunden (siehe Ziff. 5).

Als Ereignisdatum im Geschäftsfall Kindesverhältnis gilt das Datum der Rechtskraft des Gerichtsurteils.

Ist eine Erfassung der Person nicht möglich, sind die Angaben zum Kindesverhältnis in der Abstammung des Kindes zu erfassen. Dies erfolgt via GF Fortschreibung mit dem Hinweis « Ereignis nur im GF Fortschreibung möglich und einer entsprechenden Anmerkung im Arbeitsschritt «Zusatzangaben».

## 8 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kindes, der Mutter und des Vaters des Kindes (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV);
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV).

erfolgt automatisch und in elektronischer Form (Art. 49 Abs. 3 und Art. 53 Abs. 2 ZStV).

Eine Bereinigungsmeldung muss ausgelöst werden, wenn das Kindesverhältnis lediglich in der Abstammung mittels GF Fortschreibung vermerkt wird.

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen:

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. b ZStV);
- an das Staatssekretariat für Migration (SEM), wenn die beurkundete Änderung des Kindesverhältnisses eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. b ZStV);
- an das Zivilstandsamt des Geburtsortes, wenn die Geburt des Kindes in der Schweiz in einem in Papierform geführten Geburtsregister beurkundet worden ist. Diese Mitteilung wird bei dieser Konstellation von Infostar automatisch vorgeschlagen. Das Zivilstandsamt des Geburtsortes hat die gerichtlich entschiedenen Änderungen bezüglich des Kindesverhältnisses als Randanmerkung im Geburtsregister einzutragen (Art. 98 Abs. 4 ZStV).

Achtung: Erfolgt die Beurkundung des Urteils durch das Zivilstandsamt (nicht Sonderzivilstandsamt), hat die Geburt im eigenen Zivilstandskreis stattgefunden und wurde sie in einem in Papierform geführten Geburtsregister beurkundet, so schlägt Infostar keine Mitteilung vor. Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass die Randanmerkung auch ohne entsprechende Mitteilung innerhalb des Amtes im Geburtsregister vorgenommen wird.

Hat die Geburt in einer Gemeinde stattgefunden, welche vor Einführung von Infostar fusioniert hat, wird keine Mitteilung vorgeschlagen. Die Mitteilung ist an den Zivilstandskreis der neuen Gemeindebezeichnung vorzunehmen.

- an die ausländische Heimatbehörde des Kindes, zu welchem das Kindesverhältnis zum Vater gerichtlich begründet wird, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 Abs. 1 ZStV). Zurzeit bestehen bezüglich Austausch von Zivilstandsdokumenten folgende bilaterale Abkommen:

- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich (SR 0.211.112.416.3; insb. Art. 2. Abs. 2 u. Art. 8);
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland (SR 0.211.112.413.6; insb. Art. 2 Abs. 2 u. Art. 7);
- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik (SR 0.211.112.445.4; insb. Art. 4).

Diese Abkommen sehen vor, dass die Randanmerkung im Geburtsregister über die Feststellung der Vaterschaft direkt (Abkommen I) oder monatlich via den Fachbereich Infostar (FIS) (Abkommen D und A) an das zuständige Konsulat des anderen Unterzeichnerstaates übermittelt wird. Die Übermittlung erfolgt mittels des im Geschäftsfall vorgeschlagenen Auszugs aus der Geburtsurkunde CIEC 34 (Form. 1) – auf Sicherheitspapier, mit Stempel und Unterschrift der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten. Vorbehalten bleibt das Übereinkommen Nr. 16 CIEC.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 Abs. 1 ZStV).

## **9 Abgabe von Registerauszügen**

### **9.1 Familienausweis**

Ein Familienausweis (Form. 7.4) kann auf Antrag ausgestellt werden, wenn die Eltern verheiratet sind.

### **9.2 Geburtsurkunde**

Das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes gibt auf Bestellung hin eine neue Geburtsurkunde (Formular 1.2.3) ab.

### **9.3 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)**

Das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes gibt auf Bestellung hin einen neuen Auszug aus dem Geburtsregister CIEC (Form. 1) ab.

### **9.4 Geburtsbestätigung**

Mit der beim Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes erhältlichen Geburtsbestätigung (Form. 1.2.2) werden weiterhin unverändert alle Angaben über das Kind im Zeitpunkt der Geburt bestätigt.

### **9.5 Nachweis über die Eltern**

Dieses Dokument (Form. 7.5) weist die Elternschaft nach und führt alle Personen mit den aktuellen Personendaten auf.

### **9.6 Mitteilung der Feststellung eines Kindesverhältnisses**

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung im Ausland wird bestätigt, dass das im Ausland erstellte Kindesverhältnis für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird (Form. 6.1.1). Gleichzeitig werden auch die namensrechtlichen und bürgerrechtlichen Wirkungen bescheinigt, damit das Auslandschweizerregister (siehe Art. 13 ASG [SR 195.1] i.V.m. Art. 6

V-ASG [SR 195.11]) nachgeführt und allfällige Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

Diese Mitteilung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland festgestellten Vaterschaft (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

## **10 Ablage der Belege**

Die Belege sind gemäss Art. 31 ff. ZStV in Papierform oder in Form eines elektronischen Belegs abzulegen.

Vorliegend betrifft das insbesondere folgende Dokumente:

- Gerichtlicher Entscheid;
- Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde bei ausländischem Entscheid;
- Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (sofern vorhanden);
- Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter;
- Allfällige Unterlagen über die Namensbildung nach ausländischem Recht.